

Satzung der Naturwissenschaftlichen Vereinigung Hagen e.V.

gegründet 1949 Sitz: Eckeseyer Str.160 58089 Hagen, gemeinnützig nach § 51 AO
Satzung gemäß Versammlungsbeschluss vom 22. Februar 2017

Bestehend aus 2 Seiten

Seite 1

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Naturwissenschaftliche Vereinigung Hagen e.V. Kurzform NWV.

Sitz des Vereins ist Hagen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Die NWV erfüllt in gemeinnütziger Weise folgende öffentliche Aufgaben.

1. Verbreitung und Pflege naturwissenschaftlicher Kenntnisse insbesondere der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, der Landschaft, der Geologie, der Mineralogie und Paläontologie sowie der Mikroskopie.
2. Die NWV betreibt Jugend- und Erwachsenenbildung und fördert dabei ein möglichst breites naturwissenschaftliches Allgemeinwissen.
3. Aktiver Umweltschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz, Biotop- und Geotopschutz sowie Aufzeigen damit verbundener Probleme.
4. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist die NWV parteipolitisch unabhängig.
5. Die NWV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die NWV unterstützt andere gemeinnützige Gemeinschaften.
7. Die NWV arbeitet eng mit der Akademie für Chor und Musik zusammen. Dies geschieht durch Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten und Beteiligung an Veranstaltungen.
8. Zur Intensivierung und Bündelung der Aufgaben gründet die NWV Sparten und Fachbereiche.

§ 3 Arbeitsverfahren

Zur Erfüllung dieser Aufgaben veranstaltet die NWV

1. Lehrwanderungen, Führungen und Besichtigungen
2. Vorträge
3. Seminare zum Bestimmen von Pflanzen, Tieren, Fossilien und Mineralien
4. Kurse zum Präparieren von Fossilien und Mineralien
5. Gemeinsame Veranstaltungen und Austausch von Erfahrungen mit Gemeinschaften, die auf ähnlichen Gebieten tätig sind.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

Die Naturwissenschaftliche Vereinigung führt

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Juristische Personen
 - 1.1. Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied, das nicht zu den Ehrenmitgliedern oder außerordentlichen Mitgliedern gehört. Ordentliche Mitglieder sind zur vollen Beitragszahlung verpflichtet.
 - 2.1. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder, Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder die nach Entscheidung des Vorstandes von voller Beitragszahlung befreit sind. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
 - 3.1 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
 - 3.2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
 - 4.1. Die Bedingungen für eine Mitgliedschaft juristischer Personen und die zu erhebenden Beiträge sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf Vorstandsbeschluss sind Ausnahmen für Aufwandsentschädigungen möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Erhebung spartenbezogener Mitgliedsbeiträge ist möglich.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis April jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Zu den Rechten der Mitglieder gehören insbesondere die kostenlose Teilnahme an Veranstaltungen und die Einführung von Gästen. Doch kann für Veranstaltungen, die für den Verein mit besonderen Kosten verbunden sind, ein Kostenbeitrag erhoben werden. Dabei soll von Nichtmitgliedern ein höherer Kostenbeitrag erhoben werden als von Mitgliedern.

§ 8 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Vereinigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Die Kündigungsfrist ist ein Monat. Es gilt die schriftliche Austrittserklärung. Für das Austrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten. Mit der Austrittserklärung erlöschen die Rechte des Mitgliedes. Nichtzahlung des Beitrages trotz erfolgter Mahnungen gilt als Austrittserklärung.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

Ausschlussgründe sind insbesondere

1. Schädigung des Ansehens und der Belange der Vereinigung.
2. Verstoß gegen die Zwecke der Vereinigung oder Anordnungen des Vorstandes.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich

3. Nicht gezahlter Beitrag trotz dreimaliger Mahnung. Eine einfache Vorstandsmehrheit ist erforderlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf erst erfolgen, nachdem dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gewährt worden ist.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Hauptversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses. Der Ausschluss ist aufgehoben, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder gegen den Ausschluss stimmen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand/Vorstandssitzung
5. Sparten und Fachbereiche

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand, möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres oder bei Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 6 (sechs) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass eigene Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Soweit gesetzlich oder satzungsmäßig (§§ 9, 16, 18) nichts anderes gilt, entscheidet bei Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Durchführung einer Versammlung regelt die Geschäftsordnung.

Einer ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Wahl des Vorstandes
4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Beschlussfassung von besonderen Ausgaben und Umlagen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall
11. Beschlussfassung von Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen
12. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
13. Entscheidung von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Satzung der Naturwissenschaftlichen Vereinigung Hagen e.V.

gegründet 1949 Sitz: Eckeseyer Str.160 58089 Hagen, gemeinnützig nach § 51 AO
Satzung gemäß Versammlungsbeschluss vom 22. Februar 2017

Bestehend aus 2 Seiten

Seite 2

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn der Vorstand dies für nötig erachtet, können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Tagesordnung bestimmt dann der Vorstand.
2. Verpflichtet ist der Vorstand zur umgehenden Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes fordern. Die Tagesordnung bestimmen dann die Mitglieder.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jeder Hinsicht einer ordentlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Modalitäten bei der Abstimmung sind identisch.

§ 13 Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorstandsvorsitzenden
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schriftführer
 - 1.4. dem Kassierer
2. Die Vorstände sind die Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle seines Rücktrittes oder Abwesenheit des Vorsitzenden wird dieser durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt.
4. Vertreter des Vorsitzenden im Falle seines Rücktrittes oder seiner Abwesenheit kann jeder der anderen Vorstände sein.
5. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Öffentlichkeitsarbeit. Einzelheiten sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.
6. Der Kassierer besorgt die Buchführung, die Geldangelegenheiten und die Kontenverwaltung. Einzelheiten sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.
7. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Vereinsbeitrag eines Mitgliedes ermäßigen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 14 Vorstandssitzung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per elektronischer Post einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Vorstandssitzungen finden wenigstens 6 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung oder nach Bedarf statt.
3. Auf der Vorstandssitzung vor einer Mitgliederversammlung wird deren Tagesordnung festgelegt und die Einladung der Vereinsmitglieder verabschiedet.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von wenigstens zwei Vorständen zu unterzeichnen.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Vertreter des Vorstandsvorsitzenden sind die anderen Vorstände.
5. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstände anwesend sind.
7. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Grundsätzlich hat jedes Vorstandmitglied nur eine Stimme.
8. Teilnehmer an Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder, die Fachbereichsleiter und Spartenleiter.
9. Sitz und Stimme auf Vorstandssitzungen haben die Vorstände.
10. Das Stimmrecht der Fachbereichsleiter und Spartenleiter ist auf Themen, die die jeweiligen Bereiche betreffen, beschränkt. Das Stimmrecht wird durch den Vorsitzenden erteilt.
11. Die Teilnahme steht jedem Mitglied offen, Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.
12. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Vertraulichkeit von Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten beschließen.

§ 15 Fachbereiche, Sparten

1. Für besondere Aufgaben werden Fachbereiche eingerichtet.
2. Um besondere Schwerpunktthemen besser behandeln zu können, gründen Gruppen von NWV-Mitgliedern Sparten.
3. Jede Sparte kann über ein eigenes NWV-internes Konto verfügen, auf das spezifische Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen eingezahlt werden können. Diese Mittel dürfen nur für spezifischen Aufwand wie Ersatzteile, Literatur, Exkursionen usw. vereinskonform verwendet werden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet nur die Sparte selbst.
4. Jedes Mitglied kann mehreren Sparten angehören.
5. Leiter von Fachbereichen und Sparten werden von den beteiligten Vereinsmitgliedern vorgeschlagen, vom Vorstand berufen und von der nächsten Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern die 3/4 Mehrheit einer Mitgliederversammlung.

§ 17 Geschäftsordnung

Für die Organisation der Geschäftsführung, die Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Beitragsordnung, die Organisation der Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften und die Eigentumsverwaltung gilt die Geschäftsordnung.

Änderungen sind mit einfacher Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung zustimmungspflichtig.

Die Geschäftsordnung wird in ihrer gültigen Fassung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und ausgelegt.

Änderungen in der Geschäftsordnung sind keine Satzungsänderungen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden und erfordert eine 3/4 Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Verein zukommen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, in 2/3 Mehrheit.

§ 19 Gültigkeit

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 15. Dezember 1949 und in den Versammlungen vom 8. Januar 1953, 5. März 1953, 26. März 1962, 10. März 1980, 13. Oktober 1987, 5. März 2001, 24. Februar 2010, 18. Februar 2015 und 22. Februar 2017 beschlossen

Stand 22.2.2017